



Abteilung Umwelt Frankfurt
IV/F 41.5 - 412 000 360 Hoechst Nordwerk-
Gasturbinenneubau E 536

Frankfurt, den 15.8.2019

Bearbeiter: 
Durchwahl: 

Dezernat IV/F 43.1

im Hause

Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
i. V. mit § 8 BImSchG

Antragsteller: InfraserV GmbH & Co. Höchst KG
Standort: Industriepark Höchst, 65929 Frankfurt am Main, Brüningstraße 50
Anlage: Heizkraftwerk D 580
Projekt: Gasturbinenneubau E 536
Ihr Schreiben vom 8.8.2019, Az.: IV/F 43.1 - 0298/12-Gen 8/19

Laut vorliegendem Antrag soll das Heizkraftwerk durch den Neubau einer Gasturbine E 536 erweitert werden. Damit verbunden ist die Errichtung eines Kesselhauses E 534, eines Trafogebäudes E 538 und eines ERM-Gebäudes E 539.

Nach Durchsicht der vorgelegten Antragsunterlagen ist festzuhalten, dass im Rahmen des Neubaus auch größere Bodeneingriffe für Kellergeschosse durchgeführt werden sollen.

Umwelttechnische Untersuchungen des Untergrundes im Baufeld wurden im Vorfeld bereits durchgeführt und sind, neben Ergebnissen früherer Untersuchungen aus den Jahren 1991, 1998 und 2008, in der Altlastenstellungnahme vom 30.4.2019 dokumentiert.

Daraus geht hervor, dass die auf dem Werksgelände üblichen Parameter, hier hauptsächlich die Schwermetalle Arsen, Blei, Chrom, Cadmium, Zink, Kupfer, Nickel, Antimon, Quecksilber sowie PAK im Feststoff und/oder Eluat nachweisbar sind und auch die Prüfwerte teilweise deutlich überschreiten. Die Belastungen sind in den Auffüllungsschichten zu finden, die vorliegend bis zu 5,00 - 6,00 Meter unter GOK reichen. In Tiefen zwischen 3,80 von 6,20 m wurde Schichtwasser angebohrt. Im Rahmen der Baumaßnahme sind Eingriffe bis maximal 3,50 m Tiefe in die Auffüllung vorgesehen. Die Gründungen der Gebäude erfolgt über Bodenplatten auf Verdrängungspfählen.

Die festgestellten Verunreinigungen, soweit sie sich dem Grundwasser mitteilen, werden in den Sanierungsbrunnen 17N1, 53N1 und 80N1 erfasst.

Eine komplette Sanierung der nachgewiesenen Verunreinigungen wäre in der Relation Größe der Baumaßnahme zu Größe der verunreinigten Auffüllung unverhältnismäßig.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der geplanten Maßnahmen.

Nachfolgende Nebenbestimmungen bitte ich in den Bescheid aufzunehmen:

1. Werden bei den Erdarbeiten für die Fundamente, Leitungen und Kanäle bisher unbekannte Auffälligkeiten oder Verunreinigungen festgestellt, ist von einem qualifizierten Gutachter eine organoleptische Ansprache vorzunehmen und ggf. Probenahme und Analyse zu veranlassen. Sofern hierbei sanierungsrelevante Verunreinigungen nachgewiesen werden, ist dies meinem Dezernat 41.5 sofort mitzuteilen.
2. Im Zuge der Bauarbeiten eventuell freigelegtes, verunreinigtes Bodenmaterial, von dem weitere Verunreinigungen in tiefere Bodenschichten oder das Grundwasser verlagert werden können, ist während und nach den Aushubarbeiten vor Niederschlag zu schützen bzw. sichern.
3. Nach Abschluss eventueller Sanierungsmaßnahmen ist durch den begleitenden Gutachter eine Dokumentation zu erstellen, in der die durchgeführten Maßnahmen, Lagepläne, Aushubdaten und Analysenergebnisse enthalten sind. Der Bericht ist meinem Dezernat 41.5 einfach vorzulegen.

Bezüglich des notwendigen Konzeptes für den Ausgangszustandsbericht (AZB) wird in den entsprechenden Unterlagen ausgeführt, dass lediglich eine Erweiterung des bereits existierenden AZB für das Heizkraftwerk D 580 vonnöten ist. Der Parameter Kohlenwasserstoff-Index wird dort bereits überwacht, eine Änderung/Ergänzung stellt die Hinzunahme der Grundwassermessstelle 53N1 dar.

D. h., es ist vorgesehen, den relativ großflächigen Betrieb zukünftig über die vorhandenen Grundwassermessstellen 17N1, 80N1, 58N1, 62N1, 87N1 und 53N1 zu erfassen und zu überwachen.

Eine zweite Änderung/Ergänzung ergibt sich aus der Tatsache, dass die Fläche für die neue Gasturbine und die Errichtung der zugehörigen Gebäude derzeit nicht bebaut ist. Somit ist es möglich und geplant vor Beginn der Baumaßnahmen auch den Boden im Bereich des Neubaus im Rahmen der Baugrunderkundung auf den Kohlenwasserstoff-Index zu untersuchen.

Da im nächsten Jahr für das Heizkraftwerk D 580 im Rahmen der Ausgangszustands-Überwachung der erste Fünfjahresbericht fällig wird, schlägt der Antragsteller vor, die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen in diesen Bericht aufzunehmen.

Gegen die geplante Vorgehensweise bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Das bedeutet aber auch, dass vor Inbetriebnahme der Anlage kein AZB vorzulegen ist.

Von der rechtlichen Seite wäre es wohl am einfachsten die erweiterte Anlagenabgrenzung und die zusätzliche Grundwassermessstelle 53N1 in den Genehmigungsbescheid des AZB im Verfahren IV/F-43.1-298/12-Gen03/15 ergänzend aufzunehmen. Leider liegt mir der Bescheid nicht vor.

Gegen einen vorzeitigen Beginn oder eine Teilgenehmigung bestehen meinerseits keine Bedenken.

Da die Unterlagen für meinen Belang vollständig sind, ist diese Stellungnahme abschließend.

Die Bauantragsunterlagen und das Kapitel 22 habe ich zu meinen Akten genommen. Die restlichen Antragsunterlagen sind als Anlage beigefügt.

Von einer Übersendung eines Satzes der Antragsunterlagen mit dem Genehmigungsbescheid bitte ich abzusehen.

Im Auftrag



Anlage